# LAGetSi-Info



# Handlungshilfe für das Erlaubnisverfahren nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Erläuterungen und Arbeitshinweise des LAGetSi Referat I A

(Stand: 15. Juni 2015)

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitss

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 389

www.lagetsi.berlin.de E-Mail: anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



# Übersicht

1. Allgem	L. Allgemeines		
2. Begriff	fsbestimmungen für erlaubnisbedürftige Anlagen	3	
2.1	Dampfkesselanlagen	3	
2.2	Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten	4	
2.3	Füllanlagen für Druckgase	5	
3. An	forderungen an die Antragsunterlagen	5	
3.1	Grundsätzliche Anforderungen	5	
3.2	Vorlage eines Explosionsschutzkonzeptes	6	
3.3	Erforderliche Unterlagen	7	
4. An	forderungen an den Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle	7	
5. Abl	lauf des Erlaubnisverfahrens	9	
5.1	Allgemeines	9	
5.2	Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde	10	
5.3	Beteiligung anderer Behörden	11	
5.3.1	Generelle Regelung zum Beteiligungsverfahren für erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 Be	trSichV11	
5.3.2	Erlaubnis innerhalb eines BImSchG-Verfahrens	11	
6. Pri	üfung vor Inbetriebnahme	11	
Anhang 1	1	14	
Checkl	liste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen	14	
Anhang 2	2	15	
Checkl	liste - Antragsunterlagen für Füllanlagen für Druckgase	15	
Anhang 3	3	16	
Checkl	liste – Antragsunterlagen für Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten	16	
Anhang 4	4	17	
Prüfbe	ericht	17	
Anhang 5	5	18	
Erford	lerliche Aussagen im Explosionsschutzkonzept:	18	
Anhang 6	6	19	
Ouelle	ennachweis	19	

## 1. Allgemeines

Abhängig von der Größe bzw. Kapazität (und damit dem Gefahrenpotential) schreibt die BetrSichV für einen Teil der in § 2 Absatz 13 der BetrSichV genannten überwachungsbedürftigen Anlagen eine Erlaubnispflicht vor. Die Anlagentypen, die von der Erlaubnispflicht erfasst werden, sind in § 18 Absatz 1 und 2 BetrSichV abschließend aufgezählt.

Errichtung und Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis. Damit bezieht sich die Erlaubnispflicht sowohl auf neue wie auch vorhandene Anlagen.

Eine Anlage im Sinne der Verordnung setzt sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird. Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage erforderlich sind, werden mit erfasst. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen. Im Erlaubnisverfahren ist somit die Gesamtanlage zu betrachten, das heißt nicht nur der Teil der Anlage, der den Zweck der Anlage bestimmt zum Beispiel der Druckteil einer Dampfkesselanlage, sondern alle Teile, Geräte, Einrichtungen, die Einfluss auf den sicheren Betrieb der Anlage haben.

Eine Gesamtanlage kann auch aus mehreren überwachungsbedürftigen (Teil-) Anlagen bestehen, das heißt eine konkrete Anlage kann zum Beispiel sowohl hinsichtlich des Druckrisikos als auch hinsichtlich des Explosionsrisikos oder aber hinsichtlich des Risikos, das mit dem Lagern und Abfüllen entzündbarer Flüssigkeiten verbunden ist, eine überwachungsbedürftige Anlagen sein.

Wird eine "Änderung" (§ 2 Absatz 9 BetrSichV) der Bauart oder der Betriebsweise vorgenommen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst, erstreckt sich das Erlaubnisverfahren nur auf den geänderten Teil. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sicherheit der Gesamtanlage gewährleistet bleibt.

Die Errichtung umfasst die Montage und Installation, und somit alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Anlage vor Ort für die Inbetriebnahme vorzubereiten. Hierzu zählt auch die Erprobung vor der erstmaligen Inbetriebnahme.

Zum Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage zählt auch die Prüfung durch Dritte.

## 2. Begriffsbestimmungen für erlaubnisbedürftige Anlagen

#### 2.1 Dampfkesselanlagen

 Dampfkesselanlagen, die beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 Grad Celsius beinhalten, die nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU in Kategorie IV einzustufen sind.

Ausgenommen sind Anlagen, in denen Wasserdampf oder Heißwasser in einem Herstellungsverfahren durch Wärmerückgewinnung entsteht, es sei denn, Rauchgase werden gekühlt und der entstehende Wasserdampf oder das entstehende Heißwasser werden nicht überwiegend der Verfahrensanlage zugeführt (verfahrenstechnische Abhitzekessel). Für die Erlaubnisbedürftigkeit ist es dabei nicht relevant, ob das Druckgerät als einzelne Komponente oder als Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie in Verkehr gebracht wurde.

Die Erlaubnis umfasst die gesamte Dampfkesselanlage. Zur Dampfkesselanlage gehören neben dem Dampfkessel soweit vorhanden die nachfolgenden Teile und Einrichtungen:

- Das Kesselgerüst, die Wärmedämmung und/oder die Ausmauerung und die Ummantelung.
- Die Einrichtungen für die Feuerung.
- Die dem Dampfkesselbetrieb dienenden Dampf- und Heißwasserleitungen und deren Armaturen, soweit sie mit dem Dampfkessel eine Funktionseinheit bilden, bis zu den bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schnittstellen.
- Die Einrichtungen innerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von Brennstoffen sowie Einrichtungen außerhalb des Kesselaufstellungsraumes zur Lagerung, Aufbereitung und Zuleitung von allen staubförmigen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen.
- Die Einrichtungen zur Luftversorgung des Dampfkessels einschließlich der Gebläse und der mit Rauchgas beheizten Luftvorwärmer.
- Die absperrbaren mit Rauchgas beheizten Überhitzer und Zwischenüberhitzer, sowie die im Kesselaufstellungsraum befindlichen Dampfkühler und dazugehörige Verbindungsleitungen.
- Die absperrbaren Speisewasservorwärmer, soweit sie im Rauchgasstrom der Feuerung angeordnet sind, sowie die Speisevorrichtungen mit den zum Dampfkessel führenden Speiseleitungen.
- Die Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschließlich der Saugzuganlagen und des Schornsteins bzw. der Rauchgasableitung über einen Kühlturm, sowie der in die Rauchgasabführung eingebauten Anlagen zur Verminderung von Luftverunreinigungen.
- Die Einrichtungen zur Druckhaltung und zum Volumenausgleich (Druckausdehnungsgefäße, Ausdehnungsbehälter) Heißwassererzeugungsanlagen einschließlich der zugehörigen Verbindungsleitungen.
- Alle anderen Einrichtungen, die dem Betrieb der Dampfkesselanlage dienen.
- Einrichtungen, in denen der erzeugte Dampf überhitzt oder gekühlt wird und die sich ganz oder teilweise in einem Dampfkessel befinden, wobei Dampfkessel als Behälter- oder Rohranordnungen definiert sind, der unter einem höheren als den atmosphärischen Druck steht.
- Alle Überwachungs- und Sicherheitssysteme des Dampfkessels.
- Der Kesselaufstellungsraum.

#### 2.2 Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten

- Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l
- Füllstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1000 l/h
- Tankstellen
- ortsfeste Flugfeldbetankungsanlagen für entzündbare Flüssigkeiten

Gemäß § 18 Absatz 1 BetrSichV sind entzündbare Flüssigkeiten solche Flüssigkeiten, die unter den Anhang 1 Nummer 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) fallen, sofern sie einem Flammpunkt von weniger als 23 Grad Celsius haben

Lageranlagen im Sinne der BetrSichV sind Räume oder Bereiche, ausgenommen Tankstellen, in Gebäuden oder im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern gelagert werden.

Es ist die gesamte Lageranlage zu betrachten, also alle Behälter, Leitungen, sicherheitstechnischen Bauteile und Flächen / Gebäude.

Füllstellen sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten befüllt werden.

Tankstellen sind ortsfeste Anlagen, die der Versorgung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

(Dieseltankstellen in Verbindung mit Ottokraftstofftankstellen werden als Einrichtungen, die Einfluss auf den sicheren Betrieb haben, im Erlaubnisverfahren mit betrachtet, sofern sie nicht räumlich und verfahrenstechnisch getrennt sind).

Gebäude, zum Beispiel Tankstellengebäude, sind nicht zur überwachungsbedürftigen Anlage zu zählen.

Flüssigkeitsdichte Flächen sind als Einrichtungen, die dem sicheren Betrieb dienen, Bestandteil der Anlage.

Flugfeldbetankungsanlagen sind Anlagen oder Bereiche auf Flugfeldern, in denen Kraftstoffbehälter von Luftfahrzeugen aus Hydranten oder Flugfeldtankwagen befüllt werden. Erlaubnisbedürftig sind ausschließlich ortsfeste Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten.

#### 2.3 Füllanlagen für Druckgase

- Füllanlagen mit Druckgeräten zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an Andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg/h sowie
- Gasfüllanlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen (zum Beispiel Erdgas-, Flüssiggas-, Wasserstofftankstellen)

Es ist die Gesamtanlage zu betrachten, das heißt nicht nur Pumpen und Leitungen sondern auch die Vorratsbehälter, aus denen Gas entnommen wird, gegebenenfalls Pufferbehälter sowie die Aufstellfläche der Anlage, die Aufstellfläche für die zu befüllenden Behälter / Fahrzeuge und die erforderlichen Schutzzonen.

## 3. Anforderungen an die Antragsunterlagen

#### 3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Sollten relevante Angaben fehlen, kann es durch Nachforderungen der Behörden oder der zugelassenen Überwachungsstelle zu Verzögerungen im Ablauf des Erlaubnisverfahrens kommen. Antragsunterlagen, die unvollständig sind bzw. Prüfberichte, die nicht den Akkreditierungsbedingungen der ZLS entsprechen, sollen an den Antragsteller zurückgegeben werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der BetrSichV sind größtenteils Anlagen, die EU-Richtlinien zum Inverkehrbringen unterliegen, oder sie enthalten zumindest Komponenten, auf die diese Vorschriften anzuwenden sind. Die Konformitätsbescheinigung muss jedoch erst vor der Inbetriebnahme vorliegen und ist nicht zwingend Bestandteil der Antragsunterlagen. Je nachdem, ob für die komplette Anlage bereits eine Konformitätsbescheinigung vorliegt oder lediglich die Rahmenbedingungen bekannt sind, unterscheidet sich der Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen.

Sind nur Anlagenkomponenten und nicht die gesamte Anlage einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden, muss die Kompatibilität der einzelnen Komponenten untereinander im Antrag beschrieben werden.

Im Antrag muss noch nicht der konkrete Hersteller der Anlage angegeben sein. In diesem Fall muss die Anlage jedoch in Bezug auf die Auslegungsdaten (zum Beispiel Leistung, Brennstoff, Betriebsweise und Bauart) detailliert beschrieben sein, sodass die Anlage hinsichtlich des sicheren Betriebes beurteilt werden kann. Anforderungen, die bereits im Konformitätsbewertungsverfahren geprüft wurden, sind im Erlaubnisverfahren nicht noch mal zu prüfen.

Soweit die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit durch die Konformitätsbescheinigungen des Inverkehrbringers nachgewiesen wird, steht im Vordergrund des Erlaubnisverfahrens die korrekte Aufstellung und der sichere Betrieb der Anlage zum Beispiel der genaue Ort der Aufstellung im Freien bzw. in einem Gebäude; die möglichen Gefährdungen der Anlage (Anfahrschutz, Brandschutz usw.) und die jeweiligen Vorkehrungen unter Berücksichtigung der Punkte, die der Hersteller gemäß der Bedienungsanleitung am Aufstellungsort als Ergebnis seiner Gefahrenanalyse voraussetzt; eine Übertragung der Angaben des Herstellers, zum Beispiel zum Ex-Zonenplan, auf die konkreten örtlichen Verhältnisse; die Art und Weise des Betriebes, z. B. die besonderen sicherheitstechnischen und organisatorischen Vorkehrungen bei einer zeitweilig eingeschränkten Beaufsichtigung; den Nachweis der Kompatibilität der einzelnen Komponenten untereinander, wenn für die Gesamtanlage keine Konformität nachgewiesen wird.

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die die ZÜS für den Prüfbericht bzw. für die Prüfung vor Inbetriebnahme benötigt (siehe Abschnitt 4 und 6).

Weiter ist zu beachten, dass der Prüfbericht der ZÜS formal Bestandteil des Antrages ist (§ 18 Absatz 3 BetrSichV). Durch die Übernahme des Prüfberichtes als Antragsunterlage sind die gegebenenfalls bezeichneten Defizite, ergänzenden Forderungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen automatisch Bestandteil des Antrages. Auf den erforderlichen Abstimmungsprozess zwischen dem Antragsteller und der ZÜS wird in Abschnitt 4 noch näher eingegangen.

In der Regel ist der spätere Betreiber mit dem Antragsteller identisch. Sollte der Antrag von einem Dritten, zum Beispiel von einem Ingenieurbüro, als Serviceleistung für den späteren Betreiber gestellt werden, so sind dem Antrag die entsprechenden Vollmachten beizufügen. Sofern der Antragsteller ausnahmsweise nicht späterer Betreiber ist, muss sichergestellt werden, dass auch der Betreiber alle Anforderungen aus der Erlaubnis erfüllt.

Werden Antragsunterlagen zwecks Vervollständigung an den Antragsteller zurückgegeben, ist dies kein förmlicher Bescheid; das Verfahren wird lediglich unterbrochen wofür keine Verwaltungskosten berechnet werden.

#### 3.2 Vorlage eines Explosionsschutzkonzeptes

Hat die erforderliche Gefährdungsermittlung nach der GefStoffV ergeben, dass das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge bei der beantragten Anlage nicht vermieden werden kann, so muss im Erlaubnisverfahren geprüft werden, ob der erforderliche bauliche Brandschutz und die baulichen Voraussetzungen zum Explosionsschutz vorliegen (siehe § 11 GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr. 1).

Für die im Antrag darzulegende Konzeption hat sich der Begriff "Explosionsschutzkonzept" etabliert. Die im Explosionsschutzkonzept erforderlichen Aussagen sind im Anhang aufgeführt.

#### 3.3 Erforderliche Unterlagen

Die jeweils für die einzelnen Anlagentypen erforderlichen Antragsunterlagen sind den Checklisten im Anhang zu entnehmen. Je nach Einzelfall kann es möglich sein, dass darüber hinaus gehende Unterlagen erforderlich sind.

## 4. Anforderungen an den Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle

Der Prüfbericht ist in Bezug auf die Aufstellung und den sicheren Betrieb die wesentliche Grundlage des Erlaubnisverfahrens; er muss deshalb belastbar sein.

Nach dem Verordnungstext muss aus dem Prüfbericht hervorgehen, dass

- Aufstellung,
- Bauart und
- Betriebsweise der Anlage

der Verordnung entsprechen. Die Angaben, die der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle entsprechend der AKK-RL [3] mindestens enthalten muss sind im Anhang wiedergegeben.

In der amtlichen Begründung zur BetrSichV heißt es dazu: "Vor Erteilung der Erlaubnis ist der Sachverstand einer ZÜS einzubeziehen und diese soll prüfen, ob das Zusammenwirken der Teile der Anlage unter den konkreten betrieblichen Bedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage zulassen."

Bei der Antragstellung sind drei Fallsituationen zu unterscheiden:

- **Fall 1:** Es liegt eine Konformitätserklärung für die ganze Anlage vor
- **Fall 2:** Es gibt Teilbereiche mit, Teilbereiche ohne Konformitätserklärung, aber alle Bauteile unterliegen harmonisierten Vorschriften.
- **Fall 3:** (Teil-)Bereiche fallen nicht unter den harmonisierten Bereich (wie zum Beispiel Lagertanks bei entzündbaren Flüssigkeiten).

Je nach Fall unterscheidet sich der Prüfumfang der ZÜS im Prüfbericht bzw. bei der Prüfung vor Inbetriebnahme. Alles, was nicht herstellerseitig nachgewiesen wird, muss spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme geprüft werden.

Erfolgt bei Druckgeräten der Zusammenbau der Baugruppe unter der Verantwortung des Betreibers, muss bei der Abnahmeprüfung für jedes einzelne Druckgerät die Konformitätsbescheinigung vorliegen. Die ZÜS prüft spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme die richtige Auswahl und Montage der einzelnen Druckgeräte.

Aus dem Prüfbericht der ZÜS muss im Einzelnen hervorgehen, dass folgende Belange geprüft wurden und – soweit keine entsprechenden Maßgaben vorgeschlagen werden – auch eingehalten werden:

- die Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf sicherheitstechnische Belange; hierzu gehören zum Beispiel auch:
  - o Aussagen zu den vorgesehenen Einsatzstoffen und
  - o Angaben zu besonderen Schutzmaßnahmen für Beschäftigte und Dritte.

- die Anforderungen in Bezug auf den Aufstellungsort (unter Einbeziehung benachbarter Grundstücke); dazu gehören die Prüfung auf:
  - o Einhaltung der erforderlichen Abstände zu benachbarten Anlagen aufgrund einer möglichen gegenseitigen Gefährdung, insbesondere unter dem Aspekt eines Brandes;
  - o Einhaltung der aufstellungsseitigen Voraussetzungen zum Explosionsschutz, das heißt insbesondere die Prüfung des "Explosionsschutzkonzeptes", soweit Schutzzonen zum Explosionsschutz nach Anhang I Nr. 1.7 der GefStoffV erforderlich sind, sowie die Einhaltung der baulichen Voraussetzungen (zum Beispiel keine Öffnungen in Wänden oder Bodeneinläufe in den Zonen);
  - o Gewährleistung des erforderlichen Schutzes vor Beschädigungen je nach Situation am Aufstellungsort, insbesondere in Bezug auf den Fahrzeugverkehr unter Berücksichtigung der Fahrzeugart und den gefahrenen Geschwindigkeiten;
  - o Ausschluss sonstiger gegenseitiger Einflussmöglichkeiten zu benachbarten Anlagen wie die Gefahr durch eine Unterfeuerung durch auslaufende entzündbare Flüssigkeiten oder Heizöl/Diesel;
- die Eignung der Anlage bzw. der Komponenten für die vorgesehenen Betriebsweisen und für die beabsichtigte Form der Aufsichtsführung;

Soweit die Gesamtanlage nicht einem einzigen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird, so soll schon hier geprüft werden, ob die einzelnen vorgesehenen Komponenten geeignet und aufeinander abgestimmt sind.

Als Ergebnis eines positiven Prüfberichtes ist sinngemäß folgende Aussage erforderlich:

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch ...... hat ergeben, dass die Aufstellung, die Bauart und die Betriebsweise der .....anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, wenn neben den Angaben im Antrag folgende Maßgaben realisiert werden: .........

Das Vorhaben entspricht somit den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung.

Hinweis: Eine Aussage wie "Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Erlaubnis." entspricht nicht der Vorgabe der BetrSichV und ist deshalb nicht ausreichend.

Bei der Abfassung des Prüfberichtes ist Folgendes zu beachten:

- Die ZÜS hat zunächst selbst genauestens darauf zu achten, dass die erforderliche Unabhängigkeit als Gutachter gewahrt bleibt, das heißt der Beratungsfunktion sind sehr enge Grenzen gesetzt. In [1] und [2] wird dies auch mit Blick auf die Prüftätigkeit eingehend behandelt und abgegrenzt.
- Bei Abfassung des Prüfberichtes darf die ZÜS nicht gestaltend, das heißt nicht wie ein Ingenieurbüro auf die Konzeption Einfluss nehmen, sondern sie soll möglichst präzise ausführen, welchen Zielanforderungen der BetrSichV und des technischen Regelwerkes unzureichend Rechnung getragen wird. Sind bedeutende Punkte unberücksichtigt, so muss die ZÜS zunächst im Vorfeld ihres Berichtes den Antragsteller auffordern, ergänzende Angaben zu machen. Erst danach kann sie prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind und zum Beispiel den Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Gibt es mehrere Alternativen, um ein bestimmtes sicherheitstechnisches Ziel zu erreichen (zum Beispiel in Bezug auf die Ausführung eines ausreichenden Anfahrschutzes), so hat die ZÜS nur zu beurteilen, ob die vom Antragsteller vorgesehene Lösung ausreicht. Dabei kann der Antragsteller mehrere Lösungen vorschlagen und erst später entscheiden, welche Lösung zur Ausführung kommt.

- Es dürfen keine Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage bzw. der Anlagenteile gestellt werden, soweit diese einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden; die Prüfung der Beschaffenheit durch eine zugelassene Stelle ist abschließend.
- Die ZÜS soll die einzelnen ihr vorgelegten Antragsunterlagen, die sie geprüft hat, auflisten (siehe [4]). Die frühere Stempelung der Antragsunterlagen durch den Sachverständigen ist nicht mehr nötig.
- Soweit noch Anforderungen zu stellen sind, hat sie diese in konkreter Form unter Angabe der Grundlage zu benennen, ohne planerisch tätig zu werden. Die Wiederholung von Texten aus technischen Regeln ist nicht ausreichend. Vielmehr ist zu benennen, wie die Anforderung der Regel konkret für die beurteilte Anlage anzuwenden ist. Z. B.: "Die Abblaseleitung ist 3 m über das Dach der benachbarten Lagerhalle zu führen."
- Eine lange Liste von Auflagen in Form von vorformulierten, auf den Anlagentyp zugeschnittenen Texten, die praktisch Angaben im Antrag wiederholen, lassen die Prüfung zumindest sehr oberflächlich erscheinen.
- Gesetzliche Verpflichtungen dürfen allenfalls als Hinweis, aber nicht als Vorschlag für eine Nebenbestimmung in die Äußerung aufgenommen werden.
- Eine Beschreibung der Vorgehensweise bei der Prüfung oder der explizit geprüften Angaben im Antrag ist möglich, aber eindeutig von den gestellten zusätzlichen Anforderungen zu trennen.
- Eine Prüfung der Angaben vor Ort durch die ZÜS ist grundsätzlich erforderlich. Die ZÜS muss beurteilen, ob der Aufstellungsort zweifelsfrei geeignet ist. Eine Ortsbesichtigung ist demnach ein fester Bestandteil des Prüfberichtes.
- Im Prüfbericht muss die ZÜS grundsätzlich alle Gefahrenfelder abdecken, die von der Anlage berührt werden. Kann sie dies, zum Beispiel auf Grund ihrer eingeschränkten Zulassung nicht umfassend, so hat sie darauf den Antragsteller ausdrücklich aufmerksam zu machen. In diesem Fall ist gegebenenfalls eine weitere ZÜS hinzuzuziehen, wobei eine der ZÜS die koordinierende Funktion übernehmen muss, damit auch die Schnittpunkte zwischen beiden Aspekten (zum Beispiel den Druckgefahren und dem Explosionsschutz) betrachtet werden.
- Werden im Einzelfall besondere Anforderungen an die Ausrüstung gestellt (wie die Verlängerung einer Abblaseleitung), so ist dies zu begründen, zum Beispiel mit den vorliegenden Gegebenheiten (die zu beschreiben sind) am Aufstellungsort.

### 5. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

#### 5.1 Allgemeines

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen und einschl. des Prüfberichtes der zugelassenen Überwachungsstelle beim LAGetSi in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Sofern weitere Behörden am Erlaubnisverfahren beteiligt werden müssen, können bis zu 6 Ausfertigungen der Antragsunterlagen nachgefordert werden. Wenn möglich, sollte mit dem Antragsteller in Vorgesprächen geklärt werden, welche Unterlagen erforderlich sind. Sind die Unterlagen vollständig, erhält der Antragsteller von der Behörde eine Eingangsbestätigung.

Die 3-Monatsfrist läuft ab Posteingangsstempel der vollständigen Antragsunterlagen. Ergibt die Prüfung auf Vollständigkeit, dass für die Beurteilung des Antrags zwingend notwendige Unterlagen fehlen, wird der Antragsteller unter Hinweis darauf, dass die Frist noch nicht läuft, aufgefordert, diese Unterlagen nachzureichen. Die Frist beginnt dann mit Eingang aller nachgeforderten Unterlagen. Hierüber erhält der Antragsteller ebenfalls eine Eingangsbestätigung.

Wenn der Antragsteller ein größeres Vorhaben in mehreren Schritten durchführen möchte und seine Anträge entsprechend jeweils nur auf einen Teil der gesamten Anlage erstreckt, ist auch die jeweilige Erlaubnis auf die Errichtung des beantragten Teils der Anlage zu beschränken.

In diesem Fall kann die Erlaubnis zum Betrieb der gesamten Anlage erst mit Erlaubnis zur Errichtung des letzten Teils der Gesamtanlage verbunden werden.

#### 5.2 Prüfumfang und Prüftiefe durch die Erlaubnisbehörde

Der Erlaubnisbehörde kommt nicht die Rolle des "Obergutachters" zu, das heißt sie darf sich insbesondere darauf verlassen, dass die ZÜS – soweit ein Prüfbericht Bestandteil des Antrages ist – die Antragsunterlagen umfassend und qualifiziert geprüft hat. Aber die Erlaubnisbehörde muss dennoch prüfen, ob der Antrag vollständig und plausibel ist. Dazu müssen auch technologiespezifische Kenntnisse vorliegen.

Hinweise auf mangelnde Sorgfalt des Antragstellers bzw. der ZÜS ergeben sich insbesondere dadurch, dass

- Angaben in sich nicht widerspruchsfrei sind,
- Angaben zum Aufstellungsort fehlen oder ungenau sind,
- die ZÜS unspezifische Maßgaben vorschlägt,
- mögliche Gefährdungen (Brandlasten, mechanische Gefährdungen durch Fahrzeuge) unzureichend beschrieben und bewertet werden,
- offen bleibt, wie die im Prüfbericht der ZÜS aufgezeigten Defizite tatsächlich

umgesetzt werden sollen.

Hat die Erlaubnisbehörde Nachfragen zu Form oder Inhalt des Prüfberichtes oder hat zum Beispiel die ZÜS Maßgaben vorgeschlagen, die sich nicht mit den Angaben im Antrag verbinden lassen, so wendet sich die Erlaubnisbehörde zunächst an den Antragsteller. Mit dessen Einverständnis können Einzelfragen auch direkt zwischen der Erlaubnisbehörde und der ZÜS geklärt werden.

Lassen sich die Punkte einvernehmlich und eindeutig klären, so muss die letztendlich gewählte Variante eindeutig und konkret aus der Erlaubnis bzw. aus den aufgenommenen Nebenbestimmungen hervorgehen.

Sollte der Antragsteller nach Erteilung des Bescheides eine andere Lösung wählen, um dem angestrebten Ziel gerecht zu werden, so kann er jederzeit formlos den Austausch der Mittel, das heißt eine Änderung einer Nebenbestimmung beantragen. Wird dem Rechnung getragen, so sollte das Bestätigungsschreiben (ggf. in Form eines Nachtrages) der Erlaubnis nachgeheftet werden. Eine förmliche Änderungserlaubnis ist für eine Modifizierung von Auflagen nicht erforderlich.

Verbleiben nach Diskussion Differenzen in Bezug auf notwendige Aussagen im Antrag bzw. im Prüfbericht, so sollte der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller mit der Bitte um Ergänzung bzw. Klarstellung zurückgegeben werden.

Vor der Erteilung eines Bescheides ist eine gesonderte Anhörung des Antragstellers nicht erforderlich, wenn dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben wird. Andernfalls muss eine Anhörung erfolgen.

Ist der Antragsteller mit einzelnen Nebenbestimmungen nicht einverstanden, kann er den Austausch der Mittel beantragen. Ist die Lösung akzeptabel, wird dies in einem Schreiben, welches der Erlaubnis nachgeheftet wird, bestätigt.

#### 5.3 Beteiligung anderer Behörden

Die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV gilt für alle Anlagen nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 - 8. Diese Anlagen werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom LAGetSi zugelassen.

Das Erlaubnisverfahren nach BetrSichV hat Vorrang vor anderen Gestattungsverfahren, wie zum Beispiel dem Baugenehmigungsverfahren. Aufgrund des Fachverfahrens (Erlaubnisverfahren nach BetrSichV) bedürfen erlaubnispflichtige Anlagen, wie zum Beispiel Tankstellen, nach § 61 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln keiner Baugenehmigung, denn der Schwerpunkt der Beurteilung liegt im Produktsicherheitsrecht.

Sofern im Rahmen des Erlaubnisverfahren Rechtsgebiete betroffen sind, die nicht unter die direkte Zuständigkeit des LAGetSi fallen, werden allerdings andere Behörden am Verfahren zu beteiligen.

#### 5.3.1 Generelle Regelung zum Beteiligungsverfahren für erlaubnispflichtige Anlagen nach § 18 BetrSichV

Das LAGetSi nimmt die vollständigen Antragsunterlagen (anlagentechnischen und bautechnischen Teil) entgegen und wird bei Neuerrichtung von erlaubnisbedürftigen Anlagen in der Regel das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (BWA) des jeweiligen Bezirkes mit Stellungnahmeersuchen am Verfahren beteiligen. Ebenso wird das LAGetSi das Umweltamt direkt beteiligen, wenn mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Es wird davon ausgegangen, dass das BWA die Belange des Baurechts, wie z. B. Standsicherheit und Brandschutz, beurteilt und das Einvernehmen mit weiteren Behörden des Bezirksamtes wie Stadtplanungsamt, Tiefbauamt, Grünflächenamt o. ä. herstellt, soweit erforderlich.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Auflagen und Hinweise des BWA werden in die Erlaubnis nach BetrSichV aufgenommen. Bei Änderungen an erlaubnisbedürftigen Anlagen wird je nach Umfang der Änderung entschieden, ob eine Beteiligung des BWA und des Umweltamtes erforderlich ist. Sofern eine Schlussabnahme oder Schlussbegehung durch das LAGetSi vorgesehen ist, wird das BWA eingebunden.

#### 5.3.2 Erlaubnis innerhalb eines BlmSchG-Verfahrens

Ist eine erlaubnisbedürftige Anlage Bestandteil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage, ist nicht die Erlaubnisbehörde für die Erlaubnis zuständig, sondern die verfahrensführende Stelle des BImSchG-Verfahrens (z. B. SenStadtUm). Hier sind die Verfahrensregelungen nach BImSchG und 9. BImSchV maßgeblich. Die 3-Monatsfrist nach BetrSichV gilt nicht. Die Anforderungen an die Unterlagen, die im Erlaubnisverfahren nach BetrSichV zu stellen sind, gelten auch für die Unterlagen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens (einschl. des Prüfberichtes der ZÜS).

Bei Verfahren durch SenStadtUm ist die von dort gesetzte Frist für die Stellungnahme einzuhalten. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt dann eine Stellungnahme an SenStadtUm, gegebenenfalls mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen.

## 6. Prüfung vor Inbetriebnahme

Der Umfang von Prüfungen (und damit auch derjenigen vor Inbetriebnahme) wird im § 15 (Wieder- / Inbetriebnahme) und § 16 (wiederkehrende Prüfung) in Verbindung mit Anhang 2 BetrSichV vorgegeben.

Die nach § 17 Absatz 1 BetrSichV erforderliche Prüfbescheinigung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Anlagenidentifikation
- Prüfdatum
- Art der Prüfung

- Prüfungsgrundlagen
- Prüfumfang
- Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Ergebnis der Prüfung
- Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach § 16 Absatz 2 BetrSichV

Zum Prüfumfang vor Inbetriebnahme und dessen Dokumentation wird darüber hinaus von dem

Prüfer der ZÜS Folgendes erwartet:

- Prüfung der gesamten Anlage, einschließlich Aufstellung und notwendiger Schutzabstände;
- sofern die Anlage nur in Teilen zertifiziert wurde, ergänzend die Aussage, dass die verwendeten Bauteile und Baugruppen zueinander passen und dass die gegenseitig erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungen vorhanden sind und deren Verknüpfung dem Stand der Technik entspricht (Beschaffenheit);
- eine ausdrückliche Bestätigung, dass die Anforderungen an die Montage, die Aufstellung und den Betrieb nach dem Stand der Technik (Betrieb) eingehalten werden;
- eine Bestätigung, dass die Angaben im Erlaubnisantrag einschl. der Stellungnahme der ZÜS und gegebenenfalls der besonderen Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid eingehalten werden;
- die Inbezugnahme der Prüfbescheinigung einer befähigten Person, nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV, über die Prüfung zum Explosionsschutz vor Inbetriebnahme (falls erforderlich), soweit die ZÜS den Explosionsschutz nicht selbst prüft.

Eine positive Prüfbescheinigung schließt folgende Prüfinhalte ein, auch wenn darauf in der Bescheinigung nicht ausdrücklich eingegangen wird:

- die Aussage, dass die Aufsichtsführung (unter Einschluss einer möglichen mittelbaren Beaufsichtigung) den Angaben im Antrag entspricht und ob gegebenenfalls erforderliche Ersatzmaßnahmen zur Aufsichtsführung getroffen sind;
- die Aussage, dass der gewählte Schutz vor möglichen mechanischen Einwirkungen unter den konkreten Aufstellbedingungen ausreichend dimensioniert ist, soweit dazu im Antrag noch keine genauen Angaben gemacht worden sind;
- die Aussage, dass die gewählten Maßnahmen zur Verhinderung des Zutritts Unbefugter ausreichend sind (Einzäunung usw.);
- die Aussage, dass der notwendige Abstand zu möglichen Brandlasten oder zu sonstigen Gefährdungen eingehalten ist, insbesondere zu der Gefahr der Unterfeuerung, zum Beispiel zum ausreichenden Abstand zu einer Tankstelle bei oberirdischer Aufstellung eines Flüssiggaslagerbehälters;
- die grundsätzliche Aussage, dass die erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel das Explosionsschutzdokument (u.a. ein anlagenbezogener Ex-Zonen-Plan), und die Betriebsanleitung für die Beschäftigten vorliegen.

Konkretisierende Informationen zur Prüfung nach BetrSichV sind der 1200er Reihe der Technischen Regeln für Betriebssicherheit zu entnehmen.

Unverzichtbar ist die Bewertung von festgestellten Defiziten, das heißt eine eindeutige Aussage zur Zulässigkeit der Inbetriebnahme, gegebenenfalls unter bestimmten Einschränkungen.

In jedem Fall ist von der ZÜS unverzüglich eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auszustellen und dem Betreiber zu übergeben, damit am Betriebsort ein Nachweis über die Zulässigkeit des Betriebes vorliegt. Dies hat innerhalb einer Woche zu erfolgen. Keinesfalls ist es zulässig, dass die ZÜS erst Wochen oder gar Monate später eine mängelfreie Prüfbescheinigung ausstellt, nachdem der Betreiber bei der Prüfung festgestellte und im Gespräch erläuterte Mängel abgestellt hat.

Fehlende Nachweise sind als Mangel in der Prüfbescheinigung zu vermerken. Sich hieraus ergebende Konsequenzen sind ebenfalls anzugeben.

Die Realisierung der Anlage beginnt mit dem Erlaubnisantrag. Damit ist der Stand der Technik zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Sollte es im Einzelfall im Verlaufe des Erlaubnisverfahrens zu neuen, ganz aktuellen Erkenntnissen kommen, kann die Erlaubnisbehörde ergänzende Forderungen im Erlaubnisbescheid erheben. Die ZÜS ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme an die Antragsunterlagen und den Anforderungen im Erlaubnisbescheid gebunden.

Sollte sich der Stand der Technik in der Zeitspanne zwischen der Erteilung des Bescheides und der Prüfung vor Inbetriebnahme fortentwickelt haben und stellt die ZÜS deshalb bei der Prüfung vor Inbetriebnahme fest, dass es bestimmte Abweichungen vom Stand der Technik zum Prüfungszeitpunkt gibt, so kann sie dies der Überwachungs- bzw. Erlaubnisbehörde mitteilen, die dann ihrerseits zu prüfen hat, ob nach § 18 Absatz 4 Satz 3 BetrSichV nachträglich Anforderungen zu stellen sind. Die ZÜS darf nicht durch den Fortschritt des Standes der Technik bedingte Defizite als Mängel deklarieren.

Im Zuge der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Absatz 2 BetrSichV sind auch die ermittelten Prüffristen nach § 3 Absatz 6 BetrSichV durch die ZÜS zu kontrollieren. Hierbei ist eine Differenzierung nach den einzelnen Komponenten und nach den unterschiedlichen Gefahrenmerkmalen der Anlage erforderlich.

Empfiehlt die ZÜS bereits im Rahmen des Prüfberichtes ein Prüfintervall, kann der Betreiber diese Angabe in seiner Gefährdungsbeurteilung für seine Ermittlung der Prüffrist nutzen.

Nach § 16 Absatz 2 BetrSichV hat die ZÜS auch bei wiederkehrenden Prüfungen zu kontrollieren, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde. Herrscht Uneinigkeit über die Fristsetzung entscheidet die zuständige Behörde.

#### Checkliste - Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen

	Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers	
	Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers (soweit bekannt)	
	Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift (ausgenommen bewegliche Dampfkessel)	
	Beschreibung der Dampfkesselanlage und der vorgesehenen Betriebsweise, einschl. schematischer Zeichnungen, die die Konstruktion, die Abmessung sowie die Anbringung der relevanten sicherheitstechnischen Ausrüstung erkennen lassen	
	Für die Komponenten der Anlage, die nach einer EU-Richtlinie in Verkehr gebracht werden müssen, Angaben zu den entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU; Explosionsschutzrichtlinie ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann), Konformitätserklärung der Baugruppe (einschl. Liste welche Bauteile / Komponenten eingeschlossen sind) oder soweit Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht durchgeführt sind, Angaben, aus welchen Kategorien Geräte ausgewählt werden und Beschreibung der Schnittstellen	
Zeio	chnungen (Grundriss und Schnitt, Rettungswege, Druckentlastungsflächen):	
	<ul> <li>□ Kesselaufstellungsraum</li> <li>□ Einrichtungen für die Lagerung der Brennstoffe</li> <li>□ Einrichtungen zur Rauchgasabführung einschl. Schornstein (sowie die zugehörigen statischen Berechnungen und Höhenberechnung)</li> </ul>	
Lageplan, der folgende Informationen enthält:		
	<ul> <li>□ Lage des Aufstellungsraumes</li> <li>□ auf dem Grundstück benachbarten Räume und deren Zweckbestimmung</li> <li>□ angrenzende Grundstücke, Bauten, Wege und Plätze</li> </ul>	
Angaben zur baulichen Konzeption:		
	<ul><li>□ Be- und Entlüftung</li><li>□ Fluchtwegsituation</li><li>□ baulicher Brandschutz</li></ul>	
	Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen	
	Angabe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer	
_		

Zur Beschreibung der Dampfkesselanlage im Rahmen der Erlaubnisbeantragung sind die Beiblätter des VdTÜV zu verwenden, im Internet abrufbar unter:

http://www.vdtuev.de/themen/industrie\_und\_anlagensicherheit/dampf\_und\_drucktechnik/erlaubnisverfahren\_dampfkessel (Stand: 05/2015)

Besondere Verfahrensweisen und Abweichungen von den Technischen Regeln sind gesondert zu beschreiben.

## Checkliste - Antragsunterlagen für Füllanlagen für Druckgase

	Na	me oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers		
	Na	me oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Errichters		
	Voi	rgesehener Betriebsort mit Anschrift		
Bes	schre	eibung der Füllanlage und der vorgesehenen Betriebsweise:		
		Kennzeichnende Merkmale (im Gebäude oder im Freien, Bezeichnung und Art der Druckgase, Gattung der zu füllenden Behälter, Betriebsablauf beim Füllen) Leistung der Anlage (maximale Leistung)		
		Kurzbeschreibung der Füllanlage		
		Fülleinrichtungen (Pumpen, Dosiereinrichtungen, Füllautomaten, Zahl der Füllanschlüsse) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		
		Be- und Entlüftungseinrichtungen		
		Angaben zu Brand- und Gasschutzeinrichtungen		
		Schlauch- und Rohrbruchsicherungen Art der Füllstandsüberwachung unter Angabe der vorgesehenen Überwachungseinrichtungen (Waagen, Manometer)		
		Bei Tankstellen mit Selbstbedienung und ohne Aufsichtspersonal: Angaben zur Überwachung der Anlage / Beaufsichtigung des Tankvorganges		
Scł	nema	atische Darstellung der Einrichtungen:		
		Ortsfeste Behälter, Angabe des Fassungsraumes Einrichtungsteile, die dem Verdichten, Verflüssigen, Verdampfen, Fördern, Fortleiten, Absperren, Umschalten und Sichern gegen Überdruck dienen		
		Maximaler Betriebsdruck Verlauf des einzufüllenden und etwa zurückfließenden Druckgases		
		Leitungen, einschließlich Ausrüstungen Teile zum Messen und Kontrollieren der in Druckgasbehälter eingefüllten Druckgasmenge Abblase-, Entlüftungs- und Entspannungsleitungen Einrichtungen zur Vernichtung austretender Gase oder deren gefahrloser Ableitung		
	Auf	stellungsplan der Einrichtungen		
		geplan		
		uzeichnungen und Baubeschreibungen (bei Füllanlagen in Gebäuden)		
	sov (Ma	die Komponenten der Anlage, die nach einer EU-Richtlinie in Verkehr gebracht werden müssen, weit bereits bekannt Angaben zu den entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren aschinenrichtlinie 2006/42/EG; Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU, ATEX 94/9/EG für triebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann)		
		olosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss erst bei der etriebnahme vorliegen)		
		Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen		
П	Δno	zahe der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer		

## Checkliste - Antragsunterlagen für Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten

	Name oder Firmenbezeichnung und Anschrift des Betreibers
	Vorgesehener Betriebsort mit Anschrift
	Art, Gefährlichkeitsmerkmal nach Gefahrstoffverordnung und Lagermenge der entzündbarer Flüssigkeiten für jeden Lagerbehälter
	Art der Behälter (ortsfest oder ortsbeweglich)
	Beschreibung der Anlage und der vorgesehenen Betriebsweise
	Genaue Lage der Behälter und der Abgabeeinrichtungen mit den zugehörigen Rohrleitungen
	Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen und anderen Lagerbehältern
	Bauart, Größe, Zahl und Rauminhalt der Lagerbehälter und Rohrleitungen, sowie die Anordnung, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume
	Sicherheitstechnische und betriebliche Ausrüstung der Anlage (u.a. kathodischer Korrosionsschutz Blitzschutz, Brandschutzeinrichtungen)
	Explosionsgefährdete Bereiche, Explosionsschutzkonzept (das vollständige Explosionsschutzdokument muss erst bei der Inbetriebnahme vorliegen)
	Für die Komponenten der Anlage, die nach einer EU-Richtlinie in Verkehr gebracht werden müssen, soweit bereits bekannt Angaben zu den entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren (Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU; ATEX 94/9/EG für Betriebsmittel, soweit sich gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann)
	Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlagen den Anforderungen der Verordnung entsprechen
П	Angaha der Gesamtkosten einschließlich Mehrwertsteuer

#### Prüfbericht

Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle muss entsprechend der AKKRL [3] mindestens folgende Angaben enthalten:

gesetzliche Grundlage (z. B. § 18 Absatz 3 BetrSichV)
Anlass des Prüfberichtes
Stammdaten der Stelle (Name, postalische Anschrift; Identifizierung als zugelassene Überwachungsstelle)
Angaben zum Betreiber (Name, postalische Anschrift)
Standort der Anlage (Anlagenidentifikation, betriebsinterne Bezeichnung und eventuelle Anlagenkennzeichnung)
Beschreibung des Objektes mit Benennung der wesentlichen Komponenten
Erstelldatum des Gutachtens, Datum der Ortsbesichtigung und besichtigter Anlagenumfang
Prüfgrundlagen
eingesehene Prüfunterlagen
eindeutige Identifikation des Prüfberichtes
Beurteilung der Anlagenkomponenten bzw. der Anlage oder den Anlagen
Beurteilungsergebnis, gegebenenfalls mit Auflagen und Vorschlägen
Eindeutige Angabe des Gutachters, Unterschrift / Signatur des Gutachters

## Erforderliche Aussagen im Explosionsschutzkonzept:

bei explosionsgefährdeten Bereichen in Räumen:
--

	die Bezeichnung der Räume	
	die Einstufung der Räume in Zonen nach Anhang 1 Nummer 1.7 GefStoffV	
	die Aussage, dass die baulichen, elektrischen und sonstigen Installationen den Anforderungen nach Anhang 1 Nummer 1.8 der GefStoffV entsprechen	
	die Aussage, dass die gegebenenfalls nach Anhang I Nummer 1 GefStoffV erforderlichen Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz getroffen werden (zum Beispiel Brandübertragung, Zutrittsbeschränkung, Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen, Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen)	
bei explosionsgefährdeten Bereichen im Freien:		
	die Einstufung der Bereiche im Freien in Zonen nach Anhang 1 Nummer 1.7 GefStoffV	
	die Aussage, dass die Anforderungen an Zonen im Freien (wie das Fehlen von Öffnungen zu tiefer gelegenen Bereichen) eingehalten werden	
	eine Aussage zur Beschaffenheit von Wänden, die gegebenenfalls die Bereiche im Freien einschränken	
	die Aussage, dass die elektrischen und sonstigen Installationen den Anforderungen nach Anhang I Nummer 1.8 GefStoffV entsprechen	

#### Quellennachweis

- [1] Jahresbericht 2005 der ZLS, dort Abschnitt 4.6.5 bis 4.6.8.
- [2]: Anlage 5 zum Jahresbericht 2005 der ZLS: Konzept zur Abgrenzung des ausgeschlossenen Bereichs für ZÜS-Tätigkeiten.
- [3]: Abschnitt 4.3.2 der Richtlinien über die Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen, vom 23.07.2004 (AKK-RL) (Mindestangaben in der Prüfbescheinigung)

  (http://www.zls-muenchen.de/de/doku\_pdf/anforderungen\_zues.pdf)
- [4]: Abschnitt 4.3.4 AKK-RL (Mindestangaben in der gutachterlichen Äußerung)

Die genannten Technischen Regeln können zum Beispiel der im Internet veröffentlichten Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg entnommen werden.

(http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16500/)